



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Direktionsbereich Grundlagen

EETS-Zulassungsvertrag – Anhang 1

Zulassungsverfügung

Zulassungsverfügung

CH-3003 Bern, EZV, DBGL/AVAI

A-Post Plus

Referenz/Aktenzeichen:

Sachbearbeiter/in:

Bern,

Zulassungsverfügung für die elektronische Erhebung der LSVA mittels EETS

Sehr geehrte Damen und Herren

I. Sachverhalt

Die Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) stellt fest:

1. Mit Antrag vom [Datum] hat die [Firmenname], [Adresse], (Gesuchstellerin) ein Gesuch um Zulassung als Anbieterin eines «Europäischen Elektronischen Mautdienstes» (European Electronic Toll Service, EETS) für die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) mittels EETS im Schweizer Zollgebiet gestellt.
2. Das Zulassungsverfahren wurde mit den Erfassungseinheiten (On-Board-Equipment, OBE) mit den Bezeichnungen:
 - [genaue Typenbezeichnungen]durchgeführt.
3. Die Gesuchstellerin hat die Prüfstufen 1 bis 4 des Zulassungsverfahrens gemäss Artikel 3 Absatz 1 der EETS- und Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD vom 11. Februar 2020 (EETS-Verordnung; SR 641.811.423) absolviert:
 - Stufe 1: Prüfung der formellen Voraussetzungen des Gesuchs, der inhaltlichen Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen sowie des Nachweises, dass die technischen und betrieblichen Vorgaben erfüllt sind, Abschluss: [Datum];
 - Stufe 2: Prüfung des Betriebs in einer Testumgebung, Abschluss [Datum];
 - Stufe 3: Prüfung der korrekten Umsetzung der Geschäftsprozesse mit Testfahrzeugen des EETS-Anbieters im Probetrieb, Abschluss: [Datum];
 - Stufe 4: Prüfung der Leistungsfähigkeit des Anbieters in der Betriebsumgebung (Pilotbetrieb); Abschluss: [Datum].
4. *[Falls Testresultate aus anderen ausländischen Zulassungsverfahren anerkannt werden, ist dies zu nennen]* Die Gesuchstellerin ist bereits in (Land) als EETS-Anbieterin zugelassen. Die Testresultate aus jenem Zulassungsverfahren belegen,

Zulassungsverfügung

dass die technischen und betrieblichen Anforderungen nach Anhang 1 der EETS-Verordnung erfüllt sind. Daher wurde gestützt auf Artikel 4 der EETS-Verordnung auf die Durchführung von Tests [*welche genau? Stufe?*] verzichtet.

5. Für den Pilotbetrieb auf Stufe 4 wurde zwischen der EZV und der Gesuchstellerin am [Datum] ein öffentlich-rechtlicher Zulassungsvertrag abgeschlossen.

II. Die Eidgenössische Zollverwaltung zieht in Erwägung

1. Die Gesuchstellerin hat im Zulassungsverfahren nachzuweisen, dass sie die technischen und betrieblichen Vorgaben für die beantragte EETS-Dienstleistung dauerhaft erfüllt (Art. 2 Abs. 2 EETS-Verordnung).
2. Erfüllt die Gesuchstellerin die Anforderungen auf Stufe 1 bis 3 sowie diejenigen des Pilotbetriebs auf Stufe 4, so erteilt ihr die EZV mit einer Verfügung die Zulassung zur elektronischen Erhebung der LSVA mittels EETS (Art. 5 Abs. 1 und 2 der EETS-Verordnung).
3. Wird der Gesuchstellerin die Zulassung erteilt, gilt der zwischen der EZV und der Gesuchstellerin für den Pilotbetrieb auf Stufe 4 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassungsvertrag auch für den ordentlichen Betrieb (Art. 5 Abs. 1 und 3 der EETS-Verordnung).
4. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Pilotbetriebes auf Stufe 4 am [Datum] hat die Gesuchstellerin nachgewiesen, dass sie die technischen und betrieblichen Vorgaben für die dauerhafte Erhebung der LSVA mittels EETS in der Schweiz erfüllt.
5. Der Gesuchstellerin kann daher die Zulassung zur elektronischen Erhebung der LSVA mittels EETS erteilt werden. Der zwischen der EZV und der Gesuchstellerin am [Datum] abgeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassungsvertrag gilt auch für den ordentlichen Betrieb.

III. Dispositiv

Demnach wird **verfügt**:

1. Der Gesuchstellerin wird die Zulassung zur elektronischen Erhebung der LSVA mittels EETS in der Schweiz erteilt.
2. Sie hat den Betrieb per [Datum] aufzunehmen.
3. Die Zulassung gilt für folgende OBE:
 - [genaue Typenbezeichnung].
4. Der für den Pilotbetrieb auf Stufe 4 zwischen der Gesuchstellerin und der EZV am [Datum] abgeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassungsvertrag gilt unverändert für den ordentlichen Betrieb.
5. Diese Verfügung ist der Gesuchstellerin, [Name und ausländische Anschrift], schriftlich an dem von ihr bezeichneten Schweizer Zustellungsdomizil, [genaue CH-Anschrift], zu eröffnen.

Zulassungsverfügung

...

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, angefochten werden. Gemäss Artikel 52 VwVG hat eine Beschwerdeschrift die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung (inkl. Zustellcouvert) und die als Beweismittel aufgerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Die Beschwerdefrist steht still (Art. 22a VwVG)

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht werden oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).